

Fälle Zum Strafrecht

1.

Im malerischen Luzern während der Dreharbeiten zu einem aufstrebenden Krimidrama ereignete sich ein tragischer Zwischenfall, der die nationale Filmbranche erschütterte. Der bekannte Filmschauspieler Thomas Keller, der die Hauptrolle spielte, war in eine intensiv inszenierte Konfrontationsszene verwickelt. Sein Charakter sollte in dieser Szene einen gefährlichen Gangsterboss, gespielt von Oliver Meier, in Schach halten.

Unmittelbar vor der entscheidenden Szene hatte ein neues Mitglied des Requisitenteams, der junge Lukas Fischer, die Verantwortung für die Requisitenwaffen übernommen. Ohne böse Absicht, aber mit fatalen Folgen, lud Lukas eine der Pistolen mit echter Munition, statt der üblichen Platzpatronen. Er ging irrtümlich davon aus, dass scharfe Munition für einen speziellen Kameraeffekt benötigt werde, ohne dies mit dem Sicherheitsbeauftragten oder dem Regisseur abzusprechen.

Als die Kameras liefen, zog Thomas Keller nichtsahnend die geladene Pistole und feuerte auf Oliver, entsprechend dem Drehbuch. Die Szene, die nur dramatisch sein sollte, verwandelte sich in eine reale Tragödie: Oliver brach mit einer schweren Schusswunde zusammen. Sofort wurden die Dreharbeiten gestoppt, und Oliver wurde dringend ins nächste Krankenhaus gebracht, wo er um sein Leben kämpfte.

Die Polizei von Luzern leitete umgehend eine gründliche Untersuchung des Vorfalls ein, um die genauen Umstände aufzuklären und festzustellen, wie es zu diesem schweren Fehler kommen konnte. Das Filmset wurde vorübergehend geschlossen, und die gesamte Besatzung stand unter Schock, betroffen von der unvorhergesehenen Wendung der Ereignisse.

Auftrag: prüfen Sie, ob Keller nach StGB strafbar ist.

2.

An einem lauen Sommerabend in einem ruhigen Vorort von Bern feierte Theo mit seinen Nachbarn deren Geburtstag im Garten. Die Stimmung war ausgelassen, und Theo genoss den Abend mit einigen Gläsern Wein. Nach einiger Zeit fühlte er sich müde und beschloss, sich im Gästezimmer des Nachbarn hinzulegen, um etwas zu ruhen.

Theo, der regelmässig Schlafmittel einnimmt, hatte nicht bedacht, dass die Kombination mit Alkohol zu unvorhersehbaren Nebenwirkungen führen kann. Auf der Verpackung seines Medikaments war ausdrücklich gewarnt, dass Alkohol die Wirkung verstärken und zu Rauschzuständen führen kann. Doch in seinem betrunkenen und medikamentenbeeinflussten Zustand nahm Theo diese Warnung nicht ernst.

Später in der Nacht, in einem halb bewussten Zustand, stand Theo auf, zog lediglich sein Hemd und seine Unterhose an und stieg in sein Auto. Er fuhr los, ohne sich seiner Handlungen voll bewusst zu sein. Seine Fahrt war so unsicher und auffällig, dass eine Polizeipatrouille auf ihn aufmerksam wurde. Trotz mehrfacher Versuche der Polizei, Theo mittels Lichtsignalen und Sirenen anzuhalten, reagierte er nicht.

Die Situation eskalierte, als die Polizei beschloss, Theo zu überholen und eine Strassensperre zu errichten, um ihn sicher anzuhalten. Doch Theo, immer noch in seinem Dämmerzustand, bemerkte die Barriere zu spät und fuhr direkt in das parkierte Polizeiauto.

Glücklicherweise wurde niemand verletzt, aber der Vorfall löste eine strafrechtliche Untersuchung aus.

Auftrag: prüfen Sie, ob Theo nach StGB und SVG strafbar ist.

3.

Anna und Benjamin, ein Paar aus Zürich, hatten während ihrer turbulenten Ehe sowie im darauffolgenden Scheidungsverfahren häufig Auseinandersetzungen erlebt, die manchmal auch in körperliche Konflikte ausarteten. Nachdem ihre Wege sich offiziell getrennt hatten, vergingen zwei Jahre ohne jeglichen Kontakt, bis sie sich ganz zufällig in der belebten Altstadt von Basel begegneten.

Diese unerwartete Begegnung entfachte alte Gefühle und Streitigkeiten, und die Diskussion eskalierte schnell zu Handgreiflichkeiten in der Öffentlichkeit. Verletzt und wütend über dieses Wiederaufflammen der Gewalt, entschloss sich Benjamin, rechtliche Schritte einzuleiten und reichte bei der lokalen Polizeistation eine Anzeige gegen Anna wegen der tätlichen Auseinandersetzung ein.

In den folgenden Wochen, nachdem die Emotionen etwas abgeklungen waren, setzten sich Anna und Benjamin zusammen, um die Geschehnisse zu besprechen. Diese lange und tiefgehende Aussprache brachte ein besseres Verständnis und Benjamin zu der Erkenntnis, dass er die Anzeige zurückziehen möchte, um weiteren Konflikten aus dem Weg zu gehen und vielleicht einen endgültigen Schlussstrich unter ihre gemeinsame Vergangenheit zu ziehen.

Kann Benjamin die Anzeige gegen Anna zurückziehen, oder ist das Verfahren nun ausserhalb seiner Kontrolle?

STGB

Art. 12

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Art. 13

¹ Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

² Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.

Art. 14

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.

Art. 15

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Art. 16

¹ Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Artikel 15, so mildert das Gericht die Strafe.

² Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.

Art. 17

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.

Art. 18

¹ Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen oder andere hochwertige Güter zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.

² War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft.

Art. 19

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.

² War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.

³ Es können indessen Massnahmen nach den Artikeln 59–61, 63, 64, 67, 67b und 67e getroffen werden.

⁴ Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1–3 nicht anwendbar.

Art. 20

Besteht ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, so ordnet die Untersuchungsbehörde oder das Gericht die sachverständige Begutachtung durch einen Sachverständigen an.

Art. 21

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Art. 55a

¹ Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren sistieren, wenn:⁴⁷

a. das Opfer:

1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder
2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder
3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner beziehungsweise der noch nicht ein Jahr getrennt lebende Ex-Lebenspartner des Täters ist; und

b. das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht; und
c. die Sistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern.

² Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann für die Zeit der Sistierung die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht informiert die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle über die getroffenen Massnahmen.⁵¹

³ Die Sistierung ist nicht zulässig, wenn:

- a. die beschuldigte Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität verurteilt wurde;
- b. gegen sie eine Strafe verhängt oder eine Massnahme angeordnet wurde; und
- c. sich die strafbare Handlung gegen ein Opfer nach Absatz 1 Buchstabe a richtete.

⁴ Die Sistierung ist auf sechs Monate befristet. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nimmt das Verfahren wieder an die Hand, wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter dies verlangt oder sich herausstellt, dass die Sistierung die Situation des Opfers weder stabilisiert noch verbessert.⁵³

⁵ Vor Ende der Sistierung nimmt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine Beurteilung vor. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, so wird die Einstellung des Verfahrens verfügt.⁵⁴

Art. 122

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;
- b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;
- c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Art. 123

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind, wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde, wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde, wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Art. 125

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.

Art. 126

¹ Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

- a. an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind;
- b. an seinem Ehegatten während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung; oder
- b^{bis}. an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder
- c. an seinem hetero- oder homosexuellen Lebenspartner, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Art. 263

¹ Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Geldstrafe bestraft.

² Hat der Täter in diesem selbstverschuldeten Zustand ein mit Freiheitsstrafe als einzige Strafe bedrohtes Verbrechen begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 91 Strassenverkehrsgesetz (= Nebenstrafrecht)

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
- b. das Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren, missachtet;
- c. in fahruntüchtigem Zustand ein motorloses Fahrzeug führt.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt;
- b. aus anderen Gründen fahruntüchtig ist und ein Motorfahrzeug führt.